



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Bildung und Frauen**

### **Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche (Legasthenie)**

–

1.

Beabsichtigt die Landesregierung

- a. den bis 31. Juli 2008 befristeten Legasthenie-Erlass (vgl. NBI.MBF.Schl.-H. 2005, S. 307) zu verlängern, oder
- b. eine Neufassung dieses Erlasses vorzunehmen, oder
- c. den Erlass ersatzlos auslaufen zu lassen ?

Sofern b. zutrifft: Wann soll der entsprechende Entwurf vorgelegt werden, und welche Änderungen im Vergleich zum bisherigen Erlass beabsichtigt die Landesregierung?

Es ist eine Neufassung des Erlasses geplant.

Zzt. ist nicht absehbar, wann der Entwurf vorgelegt werden kann.

2.

Ist ggf. eine Ausweitung der Bestimmungen zu Nachteilsausgleich, zum Abweichen von den Grundsätzen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung und/oder anderer Regelungen zur Förderung von Legasthenikern auf die gymnasiale Oberstufe beabsichtigt?

Im Falle der Verneinung: Mit welcher Begründung sollen Bestimmungen zum Schutz bzw. zur Förderung von Legasthenikern auf die Schulzeit bis zum Ende der Sekundarstufe I beschränkt bleiben?

Die Überlegungen, welche Maßnahmen z.B. im Sinne einer Förderorientierung auch in der Oberstufe angewendet werden könnten, sind nicht abgeschlossen.

3.

Sind der Landesregierung obergerichtliche Entscheidungen bekannt, die Legasthenie als eine Behinderung einordnen? Wenn ja: Welche Folgerungen zieht die Landesregierung hieraus ggf. für die den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu gewährleistende Förderung?

Ja, es sind solche Entscheidungen bekannt.

Die Frage, ob eine Legasthenie als solche als Behinderung anzusehen ist, ist jedoch in der Rechtsprechung umstritten. Das MBF geht davon aus, dass eine Legasthenie nicht von sich aus eine Behinderung darstellt; vielmehr muss im Einzelfall durch einen Fachgutachter geprüft werden, ob aufgrund des Hinzutretens weiterer Umstände zu der Legasthenie eine Behinderung vorliegt oder zumindest droht. Dem entspricht auch die bisherige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts.

4.

Trifft es zu, dass - abweichend von den im geltenden Legasthenie-Erlass, Ziffer 2.3.4., festgelegten Bestimmungen zur förmlichen Feststellung des Vorliegens einer Lese-Rechtschreibschwäche durch die untere Schulaufsicht) - im Kreis Nordfriesland Bescheide zur Anerkennung einer Lese-Rechtschreibschwäche von dem jeweiligen Schulleiter/der jeweiligen Schulleiterin ausgefertigt worden sind?

Ja, allerdings mit der im Sinne des Erlasses wesentlichen Einschränkung, dass die Schule den Bescheid nur dann fertigt, wenn Einvernehmen erzielt ist. Das bedeutet: Die Eltern stellen den Antrag; die Schule kommt zu dem Ergebnis, dass LRS vorliegt und informiert das Schulamt. Für den Fall, dass die Schule zu dem Ergebnis kommt, dass LRS nicht vorliegt, schickt sie die Unterlagen an das Schulamt; die Schulrätin entscheidet.

5. Sofern Frage 4 bejaht worden ist:

- a. Aufgrund welcher Entscheidung wurde hier insoweit die im Legasthenie-Erlass eindeutig festgelegte Regelung nicht angewendet?

Grundlage ist eine Vereinbarung vom 29.09.2004 zwischen dem Ministerium und dem Schulamt u. a. auch in diesem Punkt zu einer vom Kreis Nordfriesland gewünschten Verwaltungsvereinfachung zu kommen. Im Protokoll vom 1. Oktober 2004 heißt es dazu: „Denkbar wäre, es im Rahmen der „Zielvereinbarungen“ in diesem Schulamt zu erproben.“

- b. Wer hat diese Entscheidung getroffen, und wann und in welcher Form wurde sie getroffen?

Die Entscheidung ist in der Zielvereinbarung zwischen dem Schulamt des Kreises Nordfriesland einerseits und der für den Kreis Nordfriesland zuständigen obersten Schulaufsicht im MBF andererseits am 8. Februar 2005 getroffen worden.

- c. Welche Begründung gibt es für dieses vom Erlass abweichende Verfahren?

Die Begründung liegt in der Tatsache, dass es Doppelarbeit gibt, die sowohl in der Schule als auch im Schulamt Arbeitskraft bindet und Kosten verursacht. Angesichts der Notwendigkeit, Haushaltsmittel einzusparen und des Beschlusses des Kreistages, jährlich 1% des Personals einzusparen, hat das Schulamt Nordfriesland diverse Teilvorschläge zur Verringerung des Problems unterbreitet. Ein Vorschlag u. a. ist die Delegation der Bescheidung von einvernehmlich gelösten LRS-Fällen.

- d. Wie viele Fälle sind davon betroffen?

Eine erste Bilanz im September 2006 ergab, dass die Schulen im Auftrag und Namen des Schulamtes 116 Anträge auf Anerkennung einer LRS positiv beschieden haben.

- e. Wurde oder wird auch in anderen Kreisen/kreisfreien Städten ähnlich verfahren?

Ja, andere Kreise /kreisfreien Städte haben mit ähnlichen Begründungen ähnliche Verfahren eingeführt.

In einigen Kreisen hat die untere Schulaufsicht die Entscheidung entweder an eine(n) Schulleiter/-in delegiert, in anderen an die Schulleiter/innen der jeweiligen Schule. Ablehnungen werden jedoch von der unteren Schulaufsicht beschieden.

- f. Ist die Abweichung von den im Erlass festgelegten Regelungen ggf. unterdessen wieder aufgegeben worden, und wenn ja: wann?

Nein, die abweichende Regelung ist nicht aufgegeben worden, weil die Gründe, die zu diesen Verfahren geführt haben, weiter bestehen und gesichert ist, dass bei Dissens zwischen Eltern und Schule das Schulamt entscheidet.